VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9594 — CMA CGM/CIMC Neocontainer/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 13/09)

1. Am 7. Januar 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CMA CGM S.A. („CMA CGM“, Frankreich);

— China International Marine Containers Neocontainer Logistics

Limited („CIMC Neocontainer“, China).

CMA CGM und CIMC Neocontainer übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („JV“).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CMA CGM: Akteur auf dem Gebiet des Containerlinienschiffsverkehrs und Hafenterminal-Dienstleistungen. CMA CGM ist über ihre 100%ige Tochtergesellschaft CEVA Logistics auch auf dem Markt für Speditions- und Vertragslogistikdienstleistungen tätig und erbringt über ihre 100%ige Tochtergesellschaft CMA CGM Inland Services ein begrenztes Spektrum von Nebendienstleistungen im Bereich des Lieferkettenmanagements;

— CIMC Neocontainer: Logistikunternehmen im Besitz der CIMC Group, eines umfassenden Logistikdienstleisters für Logistikdienst- und -ausrüstungsbetreiberleistungen;

— Gemeinschaftsunternehmen (JV): Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Containerlagerungsverwaltung, Containerumschlag und Containerreparatur, ausschließlich im Hafen Tianjin in China.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollvereinbarung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9594 — CMA CGM/CIMC Neocontainer/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË